



FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSTABELLE

1	2	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
3	4	2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
5	6	3. GRUNDFLÄCHENZAHL
		4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		5. DACHFORM
		6. BAUWEISE

- ZWINGEND EINGESCHOSSIGE WOHNHÄUSER MIT ZULÄSSIGEM DACHGESCHÖSSAUSBAU
 - ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIGE WOHNHÄUSER MIT ZULÄSSIGEM DACHAUSBAU
 - OFFENE BAUWEISE MIT FIRSTRICHTUNG (SATTELDACH). TRAUFHÖHE MAX. 3,50 m BERGSEITIG. DACHNEIGUNG 40° ABWEICHUNG NACH OBEN UND UNTEN SIND 5° ZULÄSSIG. WINKELHÄUSER SIND ERLAUBT, DESSEN HAUPTBAU MIT FIRSTRICHTUNG WIE IM BEBAUUNGSPLAN ERRICHTET WERDEN UND DESSEN WINKELBAU SICH UNTERORDNET. KRÜPPELWÄLDÄCHER SIND EBENFALLS ERLAUBT, SIEHE 2.1.1
 - GARAGEN MIT SATTELDACH
- AUFFÜLLUNGEN BEI STARK HÄNGIGEM GELÄNDE SIND UNZULÄSSIG (MAX. AUFFÜLLHÖHE 1,50 m).
- DIE GIEBELBREITE EINES JEDEN GEBÄUDES DARF MAX. 12,00 m SEIN

1.3. NEBENANLAGEN
 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Abs. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

1.4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 GARAGEN MAX: TRAUFHÖHE 2,75 m, DACHNEIGUNG WIE WOHNGEBÄUDE. DACHFORM UND DACHNEIGUNG WIE WOHNGEBÄUDE. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUHAUM VOM MINDESTENS 5,00 m VORZUSEHEN. IM BEREICH DER FL.NR. 424/2 HS.NR.32 KAPPELENSTR. UND FL.NR. 423/1 HS.NR.36 KANN DER STAUHAUM AUF MINDESTENS 3,00 m VERKÜRZT WERDEN. IN DIESEM FALL IST DER EINBAU EINER elektr. TURÖFFNUNG NOTWENDIG. DIE EINFRIEDUNG DIESER IST NICHT ZULÄSSIG. ANEINANDERSTEHENDE GRENZGARAGEN SIND MIT SATTELDACH UND EINER EINHEITLICHEN FIRSTRICHTUNG AUSZUBILDEN. DIE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND FESTGELEGT.

LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

LAND U: FORSTWIRTSCHAFTLICHE NEBENGEBÄUDE
 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VERSORGUNGSFLÄCHEN

- UMSPANNSTATION
- GRENZE MD (B) GEBIET
- HÖHENSCHICHTLINIEN

1.1.3. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ENTSPRECHEND DEN EINSCHREIBEN IM PLAN FESTGESETZT. BEI DER BERECHNUNG DER VOLLGESCHOSSE BLEIBT DAS DACHGESCHÖSS AUSSER BETRACHT.

1.1.4. BAUWEISE

OFFENEN BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauNVO

1.2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES IST ZWINGEND EINZUHALTEN, AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG (WINKELBAUTEN). FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE WIRD EINE VOM HAUPTGEBÄUDE ABWEICHENDE FIRSTRICHTUNG IN AUSNAHMEN ZUGELASSEN. IM GESAMTGEBIET SIND WINKELBAUTEN ZULÄSSIG.

1.3. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Abs. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

1.4. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

GARAGEN MAX: TRAUFHÖHE 2,75 m, DACHNEIGUNG WIE WOHNGEBÄUDE. DACHFORM UND DACHNEIGUNG WIE WOHNGEBÄUDE. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUHAUM VOM MINDESTENS 5,00 m VORZUSEHEN. IM BEREICH DER FL.NR. 424/2 HS.NR.32 KAPPELENSTR. UND FL.NR. 423/1 HS.NR.36 KANN DER STAUHAUM AUF MINDESTENS 3,00 m VERKÜRZT WERDEN. IN DIESEM FALL IST DER EINBAU EINER elektr. TURÖFFNUNG NOTWENDIG. DIE EINFRIEDUNG DIESER IST NICHT ZULÄSSIG. ANEINANDERSTEHENDE GRENZGARAGEN SIND MIT SATTELDACH UND EINER EINHEITLICHEN FIRSTRICHTUNG AUSZUBILDEN. DIE FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND FESTGELEGT.

Der Markt Trappstadt hat am 19.12.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Seemännlein und Am Sportplatz" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde am 14. FEB. 97 bekanntgemacht und ist somit Inkraftgetreten (§ 12 BauGB).

Im übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Am Seemännlein und Am Sportplatz" unverändert weiter.

Trappstadt, den 18. FEB. 97

Mauer
 Mauer, 2. Bürgermeister



Eine vereinfachte Änderung war möglich, weil durch die Änderung Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die durchgeführte 1. Bebauungsplanänderung ist daher nicht genehmigungspflichtig und mit ihrer Bekanntmachung vom 14.02.1997 rechtsverbindlich geworden.

Landratsamt Rhön-Grabfeld,
 Bad Neustadt a.d.Saale, den 05.03.1997

i. A.
Eisenmann
 Eisenmann,
 Verw. O. Insp.

